

Lieferantenkodex

Datum: 24.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Menschenrechte:.....	3
1.1. Schutz von Kindern und Jugendlichen	3
1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	3
1.3 Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	4
1.4 Diskriminierungsverbot, Verbot der Ungleichbehandlung und Koalitionsfreiheit	4
1.5 Ordnungsgemäße Anstellung.....	5
1.6 Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung	5
1.7 Einsatz von Sicherheitskräften	5
2. Umweltschutz.....	6
2.1 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen.....	6
2.2 Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen.....	6
2.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen	7
2.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen.....	7
2.5 Umgang mit Emissionen und industriellem Abwasser	7
2.6 Umgang mit Konfliktmineralien.....	8
4. Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten	8
5. Audits Lieferanten	8
6. Abhilfemechanismus und -Maßnahmen.....	9
7. Möglichkeit der Meldung und Ansprechpartner.....	9

Vorwort

Die Kerckhoff-Klinik ist mit etwa 381 Akut- und 130 Reha-Betten eines der größten Schwerpunktzentren für die Behandlung von Herz-, Lungen-, Gefäß- und Rheumaerkrankungen sowie Transplantations- und Rehabilitationsmedizin in Deutschland mit exzellentem Ruf und internationalem Renommee. Zudem ist die Bad Nauheimer Klinik das Zentrum für thorakale Organtransplantationen (Herz und Lunge) in Hessen. Jährlich werden rund 15.000 Patient:innen stationär und 35.000 ambulant versorgt. Als gemeinnützige GmbH wird die Klinik von der Stiftung William G. Kerckhoff, Herz-, und Rheumazentrum Bad Nauheim getragen. In dem Stiftungsvorstand sind das Land Hessen, die Max-Planck-Gesellschaft, die Stadt Bad Nauheim und die ursprüngliche Kerckhoff-Stiftung vertreten. Seit 2017 ist die Kerckhoff-Klinik Campus der Justus-Liebig-Universität Gießen und beteiligt sich an der klinischen Ausbildung der Studierenden der Justus-Liebig-Universität in Gießen. Das Schwerpunktzentrum ist mit 1.400 Mitarbeitenden einer der größten Arbeitgeber der Stadt Bad Nauheim. Bei der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich.

Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und zu bekämpfen. In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) hat sich die Kerckhoff-Klinik in ihrer Grundsatzerklärung ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte bekannt. Das LKSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation und dem Schutz der Umwelt dienen. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Dabei wird das Ziel verfolgt, Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren sowie Verletzungen zu beenden. Neben den nationalen Gesetzen und Vorschriften fühlt sich die Kerckhoff-Klinik auch an Standards aus internationalen Übereinkommen gebunden, auf die sich dementsprechend auch dieser Lieferantenkodex stützt. Es handelt sich dabei insbesondere um die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Kerckhoff-Klinik kommt dieser Verantwortung nach und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen Dienstleistungen so erbracht werden, dass die Menschenrechte, die Umwelt und die Würde der Arbeitnehmer geachtet und geschützt werden. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätzen verpflichtet haben.

Unsere Beziehungen zu unseren Lieferanten sind von hoher Wertschätzung geprägt, weshalb wir großen Wert auf Fairness, Offenheit und Transparenz in unserer Zusammenarbeit legen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass

- sie sich bei der Zusammenarbeit mit der Kerckhoff-Klinik GmbH und/oder deren verbundenen Unternehmen an die in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze halten;
- sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern;
- sie sich verpflichten, alle Produkte und Leistungen in Übereinstimmung mit diesem Lieferantenkodex herzustellen, zu produzieren und zu erbringen.

Ein Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex kann für die Kerckhoff-Klinik in letzter Konsequenz einen Grund darstellen, um die Geschäftsbeziehungen zu beenden.

1. Menschenrechte:

1.1. Schutz von Kindern und Jugendlichen

In keiner Phase der Produktion oder Wertschöpfung darf Kinderarbeit eingesetzt oder geduldet werden. Die Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter (Übereinkommen 138) sowie zum Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu halten (§ 2 Abs. 2, Nr. 1, 2 LKSG).

Danach soll das Alter der Beschäftigten nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahre dürfen außerdem nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, wie etwa Nacharbeit, Überstunden, schweres Heben und die Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen. Ebenfalls sind auch bei Kindern jegliche Form der Sklaverei oder Zwangsarbeit sowie jegliche Form des Kinderhandels verboten.

Der Lieferant ist zur Errichtung eines Maßnahmenplans verpflichtet, der bei der Aufdeckung eines Falls von Kinderarbeit sicherstellt, dass unverzüglich Abhilfe geschaffen und internationalen Standards oder Anforderungen nationaler Gesetze unverzüglich Folge geleistet wird.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Das heißt, die Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können. Es darf keine inakzeptable oder ausbeuterische Behandlung von Arbeitskräften erfolgen, etwa durch physische oder psychische Gewalt, sexuelle Belästigung oder Ausbeutung oder durch

sonstige Formen von Erniedrigungen. Lieferanten dürfen die Beschäftigung nicht von der Übergabe des Reisepasses oder der Arbeitserlaubnis eines Beschäftigten abhängig machen.

1.3 Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich, wobei die Arbeitsschutzpflichten nach dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes einzuhalten sind. Eine Missachtung der örtlichen Arbeitsschutzvorschriften ist insbesondere verboten, wenn dadurch im Rahmen der Tätigkeit die Gefahr von Unfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entsteht. Solche Gefahren sind insbesondere gegeben bei

- offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- einer ungenügenden Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

1.4 Diskriminierungsverbot, Verbot der Ungleichbehandlung und Koalitionsfreiheit

Jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung ist verboten, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Dies gilt insbesondere für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Beschäftigten aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer politischen Meinung, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Glaubensbekenntnisses, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation oder ihrer Nationalität.

Eine Ungleichbehandlung stellt darüber hinaus insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit dar. Beschäftigungs-, Entwicklungs- und Aufstiegschancen haben außerdem ausschließlich auf beruflicher Qualifikation und Leistung zu beruhen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeitenden zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden und dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.5 Ordnungsgemäße Anstellung

Die Beschäftigung muss auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Gepflogenheiten oder Praktiken des Tätigkeitsortes entspricht.

1.6 Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beschäftigten angemessen zu vergüten. Eine angemessene Vergütung entspricht mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den gesetzlichen, den tariflichen oder den branchenüblichen Standards des Beschäftigungsortes. Eine systematische Verzögerung von Lohnzahlungen wird nicht akzeptiert. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus gewährleisten die Lieferanten, dass die Arbeitszeiten den jeweiligen branchenüblichen Standards oder den maßgebenden Empfehlungen der ILO (Übereinkommen 1 und 14) entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

1.7 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der unternehmerischen Projekte zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

2. Umweltschutz

2.1 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen

Die Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten und zu wahren. Hierbei achten die Lieferanten insbesondere die folgenden wesentlichen Punkte:

- Sie fördern die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte sowie deren Transport, Verwendung und Entsorgung.
- Sie nutzen Ressourcen effizient, verwenden energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien und reduzieren ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft, Wasser und Boden.
- Sie verringern die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit.
- Sie stellen anhand geeigneter Managementsysteme sicher, dass die Produktqualität und Produktsicherheit die geltenden Anforderungen erfüllen.
- Sie schützen das Leben und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und Nachbarn ebenso wie das der Öffentlichkeit gegenüber Gefahren, die von ihren Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.

2.2 Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen

Die Lieferanten haben außerdem darauf zu achten, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser erschweren oder verwehren oder
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen.

Die Lieferanten verpflichten sich, beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, jegliche widerrechtliche Zwangsäumung und jeglichen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, zu unterlassen.

2.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Vorgaben des [Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen](#) vom 10.10.2013 in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dieses beinhaltet unter anderem das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie Regelungen zur Verwendung von Quecksilber und zum Umgang mit Quecksilberabfällen. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, keine Chemikalien zu produzieren oder zu verwenden, welche nach dem [Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe \(POPs-Übereinkommen\)](#) vom 23.05.2001 in der jeweils aktuellen Fassung verboten sind. Davon abgesehen verpflichten sie sich, bei der Verwendung von erlaubten persistenten organischen Schadstoffen die dortigen Vorgaben einzuhalten.

2.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des POPs Übereinkommen durchzuführen. Ferner verpflichten sich die Lieferanten dazu, die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass:

- Lieferanten im Falle grenzüberschreitender Abfallverbringungen die notwendigen Zustimmungen der betroffenen Länder einholen müssen;
- Lieferanten keine Abfälle in ein Land einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ausführen;
- Lieferanten keine Abfälle in einen Staat ausführen, wenn die Abfälle in diesem Staat oder anderswo (z.B. Internationale Gewässer) nicht umweltgerecht behandelt werden.

2.5 Umgang mit Emissionen und industriellem Abwasser

Die Lieferanten haben allgemeine Emissionen aus Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Sie haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Es sollen Maßnahmen etabliert werden, um die Erzeugung von Abwasser zu verringern.

2.6 Umgang mit Konfliktmineralien

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten hinsichtlich der Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für ggf. weitere Rohstoffe wie etwa Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umsetzen. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

4. Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Lieferantenkodex gilt als Grundlage aller Geschäftsbeziehungen und ist eine Erweiterung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Vertragspartner vereinbaren daher für ihre zukünftige Zusammenarbeit die Anwendung und Einhaltung der im vorliegenden Kodex beschriebenen Grundsätze. Es gilt die jeweils im Vertragsschluss gültige Fassung des Kodex als vereinbart. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen und Anforderungen des Lieferantenkodex zu erfüllen und sich aktiv darum zu bemühen, dass auch ihre Unterauftragnehmer vertraglich an die in diesem Dokument festgelegten Standards und Regelungen gebunden sind.

Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter auf eine leicht verständliche Art und Weise über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Lieferantenkodex ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen direkt an uns hinzuweisen. Die Lieferanten garantieren, hinweisgebende Personen nicht zu benachteiligen und ihnen gegenüber keinen Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Hinweismeldung zu ergreifen.

5. Audits Lieferanten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Audits zu gestatten. Der jeweilige Auftraggeber kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von **mindestens fünf (5) Geschäftstagen** innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände und/oder in den Betriebsräumen durchführen oder von einem unabhängigen Auditor durchführen lassen. Ziel des Audits ist die Überprüfung, ob unmittelbare Zulieferer die Verpflichtungen aus dem LKSG erfüllen und im Einklang mit den Bestimmungen des Lieferantenkodex handeln. Dem jeweiligen Auftraggeber oder den von dem jeweiligen Auftraggeber Benannten sind auf Verlangen sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten zu gewähren. Lieferanten haben sich zu bemühen, nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren. Dazu zählen unter anderem die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits und die Unterstützung der benannten Mitarbeitenden des jeweiligen Auftraggebers. Auf Anfrage sind dem jeweiligen Auftraggeber – soweit vorhanden – Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LKSG entnehmen lässt.

6. Abhilfemechanismus und -Maßnahmen

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. In der Regel wird zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzuarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange von bloßen Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

Wenn ein Verstoß auf einer als schwerwiegend einzuschätzenden Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht beruht erfolgte, die Frist zur Behebung der Verstöße fruchtlos abläuft und/oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, behalten wir uns als letzten Schritt vor, die Verträge mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos zu kündigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleiben ebenso unberührt wie das Recht auf Schadenersatz.

7. Möglichkeit der Meldung und Ansprechpartner

Grundsätzliche Ansprechpartner für unsere Lieferanten bzw. deren Arbeitnehmer sind die bereits bekannten Geschäftskontakte.

.Sofern Anhaltspunkte für konkrete Verstöße gegen den vorliegenden Kodex bestehen, sodass gleichzeitig auch Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten gegenüber der Kerckhoff-Klinik vorliegen, sollten Mitarbeiter sich direkt an unser [Hinweisgebersystem](#) wenden. Dies ist auch in anonymisierter Form möglich. Gleiches gilt, sofern der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter der Kerckhoff-Klinik oder mit ihr verbundener Unternehmen illegales oder anderweitig unangemessenes Verhalten an den Tag legen oder gelegt haben. Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt.

Die Lieferanten garantieren, hinweisgebende Personen nicht zu benachteiligen und ihnen gegenüber keinen Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Hinweismeldung zu ergreifen

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Herr Tschauder
Abteilung Unternehmensentwicklung
Referent strategisches Management und Unternehmensentwicklung
LKSG Beauftragter
E-Mail: S.Tschauder@kerckhoff-klinik.de
Adresse:
Kerckhoff-Klinik GmbH
Benekestr. 2-8
61231 Bad Nauheim
Germany